

Technische Universität Graz

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2013 – 2015

Ergänzung

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch stv. SL Mag. Elmar Pichl und der Technischen Universität Graz, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h.c. Harald Kainz für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015 abgeschlossene **Leistungsvereinbarung wird in Umsetzung des § 14h UG in Form der UG-Novelle zur „Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“, im Sinne der Regierungsvorlage 2142 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, wie folgt ergänzt:**

1. Mit dem Ziel einer kapazitätsorientierten, regulierbaren Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in den in der Tabelle genannten, stark nachgefragten Studienfeldern, wird in Konkretisierung des künftigen § 14h Abs. 3 UG eine Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studium festgelegt, die seitens der Technischen Universität Graz anzubieten sind:

| Studienfeld (ISCED-3-Steller) | Anzahl der Studienplätze pro Jahr pro Studienfeld | Kennzahl/Studium | Anzahl der Studienplätze pro Jahr pro Studium |
|-------------------------------|---|--|---|
| Architektur und Städteplanung | 390 | 243 Bachelorstudium Architektur | 390 |
| Biologie und Biochemie | 110 | 665 Bachelorstudium Molekularbiologie (gemeinsam mit Univ. Graz) | 110 |
| Informatik | 380 | 521 Bachelorstudium Informatik | 140 |
| | | 524 Bachelorstudium Softwareentwicklung - Wirtschaft | 120 |
| | | 211 Telematik | 120 |

2. Zur Sicherstellung der oben genannten Zahlen für Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger ab dem Wintersemester 2013/2014 stehen der Technischen Universität Graz die in der genannten Novelle zum Universitätsgesetz vorgesehenen **Möglichkeiten der Zugangsregelung (§ 14h UG)** zur Verfügung.

Unter „entsprechendes Studium“ im Sinne des § 14h Abs. 5 letzter Satz UG sind alle Studien zu verstehen, die im jeweiligen Studienfeld in § 14h Abs. 2 UG zusammengefasst werden. Im Hinblick darauf, dass in § 14h Abs. 5 letzter Satz UG eine Registrierung an einer anderen Universität für eine Zulassung ausreichend sein kann, ist auch eine Registrierung für ein Studium des jeweiligen Studienfeldes an der eigenen Universität ausreichend, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die in der Tabelle genannten Zahlen berücksichtigen auch die statistisch ebenso als Studienanfängerinnen und -anfänger erfassten **Incoming-Studierenden** auf Basis des Mittelwerts der letzten 5 Studienjahre (Zeitraum 2007/08 bis 2011/12) in folgendem Ausmaß:

| Studienfeld (ISCED-3-Steller) | Kennzahl/Studium | Durchschnittliche Incoming-Studierende im Zeitraum STJ 2007/08 bis 2011/12 |
|-------------------------------|--|--|
| Architektur und Städteplanung | 243 Bachelorstudium Architektur | 60 |
| Biologie und Biochemie | 665 Bachelorstudium Molekularbiologie | 4 |
| Informatik | 521 Bachelorstudium Informatik | 11 |
| | 524 Bachelorstudium Softwareentwicklung-Wirtschaft | 3 |
| | 211 Telematik | 4 |

In Übereinstimmung mit den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage kann dieser Umstand seitens der Universität bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in der Form berücksichtigt werden, dass im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens die **in der Tabelle unter Punkt 1 festgelegten Zahlen an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studium um die Zahlen der genannten Incoming-Studierenden reduziert** werden können.

4. Diese, die Leistungsvereinbarung ergänzende, Vereinbarung wird unter der **Bedingung getroffen**, dass die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 hinsichtlich der „Implementierung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“, im Sinne der Regierungsvorlage 2142 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, im Nationalrat beschlossen wird und in Folge in Kraft tritt.

Wien, am

27.2.2013

Für den Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung

Stv. Sektionsleiter
Mag. Elmar Pichl

Graz, am

6.3.2013

Für die Technische Universität Graz

Rektor
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c. Harald Kainz